

Schutzkonzept-Update 11. Dezember:

Sämtliche Veranstaltungen sind ab Samstag, 12. Dezember, untersagt, vorläufig bis zum 22. Januar. Dies gilt auch für Veranstaltungen in Pfarreizentren. Eine Ausnahme gilt für «religiöse Veranstaltungen» wie Gottesdienste. Diese sind mit maximal 50 Teilnehmenden weiterhin gestattet.

Wie können Gottesdienste gefeiert werden?

Zentrale Anforderungen für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten:

Im vom Bundesrat am 11. Dezember beschlossenen Veranstaltungsverbot sind Gottesdienste resp. «religiöse Veranstaltungen» ausdrücklich ausgeschlossen. Sie dürfen weiterhin mit maximal 50 Personen durchgeführt werden. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. Diese Einschränkung gilt für alle Formen von Gottesdiensten, also auch Beerdigungen, Hochzeiten etc. Bis wann diese Einschränkungen in Kraft bleiben, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab. Weiter gilt in allen kirchlichen Versammlungsräumen und Kirchen eine generelle Maskenpflicht (ab 12 Jahren). Diese Maskenpflicht gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Tragen der Maske ist zu kontrollieren und gegebenenfalls sind Masken zur Verfügung zu stellen, um niemanden abweisen zu müssen.

- Wenn in kleinen Gottesdiensträumen der Mindestabstand zu den Gläubigen nicht eingehalten werden kann, muss während des Gottesdienstes auch der Zelebrant eine Maske tragen. Ebenfalls müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst und 14 Tage aufbewahrt werden (Contact-Tracing).
- Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht für Priester, Diakone, sowie andere am Gottesdienst aktiv Beteiligte, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu den Gläubigen eingehalten werden kann. Als Zeichen der Solidarität mit den Gläubigen ist es ratsam, bei Ein- und Auszug ebenfalls eine Maske zu tragen.
- Kontrolle über die Zahl der Anwesenden, um die Mindestdistanz zu gewährleisten: Sitzabstand 1,50 Meter (im gleichen Haushalt lebende Familien werden nicht getrennt). Verantwortlich für die Gewährleistung der Maskentragpflicht und der Distanzregeln ist die Pfarreileitung. Haftbar bei Verstößen ist auch die Kirchenpflege, wenn sie ihre Mitarbeitenden nicht genügend instruiert hat und/oder trotz Kenntnis von Nichteinhalten oder Verstößen nichts unternommen hat.
- Gottesdienste zählen als öffentliche Veranstaltung. Wenn die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind die Kontaktdaten aufzunehmen.
- Der Corona-Stab fordert alle Pfarreien und Kirchgemeinden dringend auf, das Schutzkonzept konsequent durchzusetzen. Er weist auch darauf hin, dass Verstösse gegen die Maskentragpflicht und die Distanzregeln straf- und personalrechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- Distanz muss auch am Ende des Gottesdienstes beim Verlassen der Kirche garantiert sein.
- Wo dies angezeigt ist, sind Pfarreien aufgefordert, zur Einhaltung der Maskentragpflicht und der Distanzregeln während des Gottesdienstes geeignete Personen zu beauftragen.
- Desinfektionsmöglichkeit an allen Eingängen.
- Desinfektion aller Sitzgelegenheiten, genutzter Gegenstände, Türklinken, Geländer, Oberflächen, sanitäre Anlagen vor und nach dem Gottesdienst.
- Kein Körperkontakt
- Es gilt ein generelles Verbot für gemeinschaftliches Singen in Innenräumen wie draussen. Betroffen davon sind auch alle Formen des Gemeindegesangs im Gottesdienst. Ebenfalls ist das Singen bei traditionellen Gebräuchen rund um den Jahreswechsel untersagt. Das betrifft auch die Sternsinger-Aktionen. Der Gesang von Einzelpersonen (Kantor / Kantarin bzw Solisten) ist weiterhin möglich.
- Ministranten ab 12 Jahren unterstehen der Maskenpflicht
- Beim Austeilen der Kommunion sowie beim Spenden der übrigen Sakramente ist die Maske zu tragen, da der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Generalvikariat empfiehlt dringend die Handkommunion. Das Risiko einer Mundkommunion ist zu gross.
- Die Zahl der Vorstehenden der Feier soll auf das Minimum beschränkt bleiben.
- Menschen aus Risikogruppen sollen in Eigenverantwortung entscheiden, ob sie am Gottesdienst teilnehmen möchten.
- Menschen mit Krankheitssymptomen bleiben dem Gottesdienst fern.